

Handelskammer
Leipzig.

Leipzig, den 12. Dezember 1899.

An

Seine Durchlaucht den Herrn Reichskanzler
Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst,

Berlin.

Die schwedische Arsenik-Berordnung
betreffend.

Euer Durchlaucht

Haben wir, unter ausdrücklicher Zustimmung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, der Handelskammern zu Aachen, Cottbus, Hannover, Köln und Krefeld und der Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz und Bittau, in Erfüllung unseres Berufs zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, sowie des Rufes und der Ehre der deutschen Industrie das Gesuch zu unterbreiten,

mit der Königlich Schwedischen Regierung wegen Abänderung der von dieser erlassenen Verordnung, die Aufbewahrung und den Verkauf von Arsenik und anderen Giftstoffen betr., in Verhandlung treten zu wollen.

Die in Schweden in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften haben schon in den Jahren 1883 und 1884 zu vielfachen Klagen und Beschwerden deutscher Handelskammern und Handels- und Gewerbekammern Anlaß gegeben. Darauf sind im Jahr 1885 und auf erneute Klagen im Jahr 1892 die Vorschriften ein wenig geändert worden. Die Verordnung von 1885 brachte einerseits eine gewisse Milderung, dehnte aber andererseits den Kreis der dem Verbot unterworfenen Waren aus. Wie sich aus Anlage I ergibt, beruhte diese Erweiterung auf einem Versehen: die auf die Aufzählung der Warengattungen in § 1 folgenden Worte »med mera«, d. i. „und dergleichen“, waren bei der Ausfertigung mit den Worten „und andere Waren“ vertauscht worden. Sofort gerügt, wurde dieses Versehen doch erst nach



Verlauf von sieben Jahren berichtet. Den Text der bezüglichen Verordnung von 1892 haben wir nicht zu erlangen vermocht. In der Hauptsache — den Vorschriften über das Verfahren — hat sie es beim Alten gelassen, und die Beschwerden der davon berührten Industriezweige, insbesondere der Farbwerke, der Tapeten- und Teppich-Fabriken, der Garnfärbereien, der Fabriken von seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen, die zum Möbelbezug, zu Vorhängen und dergl. verwandt werden, kehren immer wieder. Obgleich sie alles thun, um den Vorschriften zu genügen, sehen sie sich fortwährend in die Notwendigkeit versetzt, Waren, die sie nach Schweden gesandt haben, zurücknehmen zu müssen, nachdem diese bereits verzollt sind. Dabei können sie sich nicht einmal ihrerseits an ihre Vormänner halten, von denen sie ihre Rohstoffe und Halbfabrikate bezogen haben, weil diese sich mit vollem Rechte darauf berufen, daß sie alles gethan haben, was unser Gesetz fordert und was in ihrer Macht steht. Viele Firmen, die früher Schweden als ein gutes Absatzgebiet betrachten durften, haben es nach wiederholten schlimmen Erfahrungen ganz aufgegeben, Geschäfte dahin zu machen.

Das deutsche Reichsgesetz vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheits-schädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, genügt allen Anforderungen, die vom Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus zu stellen sind, es entspricht dem hohen Stande der chemischen Wissenschaft in Deutschland und kann sehr wohl anderen Ländern als Vorbild dienen. Ein besonderer Vorzug des Gesetzes ist, daß es sich streng in den Grenzen seiner Aufgabe hält und den Forderungen der Natur der Sache entspricht, indem es in § 10 bestimmt, daß sich seine Verbote nicht erstrecken auf die Verwendung von Farben, welche Arsen oder andere giftige Stoffe „nicht als konstituierende Bestandteile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt.“

Erfahrungsmäßig enthalten fast alle Erdfarben Spuren von Arsen, aber in so geringen Mengen, daß von einem gesundheits-schädigenden Einfluß der damit gefärbten Gegenstände nicht die Rede sein kann; namentlich gilt dies von den Eisen- und Mangan-Oxyd- und den Ocker-Farben, während den Anilinfarben solche Spuren leicht dadurch beigemengt werden, daß die bei der Bereitung gebrauchten Mineralsäuren nicht völlig chemisch rein sind.

Bezüglich der Gespinste und Gewebe bezeichnet das Gesetz in § 7 vorsichtig die Grenze, bis zu welcher ein solch winziger Arsengehalt zulässig sein soll: in 100 qem des fertigen Gegenstandes nicht mehr als 2 Milligramm Arsen.

Dagegen ist nach den schwedischen Verordnungen das Vorhandensein von metallischem Arsenik an sich, ohne Angabe eines Mindestbetrages, entscheidend, sofern solches aus 200 qem — bei Geweben aus 100 qem, bei Garnen aus 8 g u. s. w. — aus dem bei der chemischen Untersuchung erhaltenen Schwefelarsenik durch Reduktion mittels Cyankaliums und kohlen-sauren Natrons dargestellt werden kann, indem es „als ein schwarzer oder schwarzbrauner, wenigstens teilweise undurchsichtiger Spiegel (Arsenikspiegel) in einem Glasrohre mit einem inneren Durchmesser von 1½ bis 2 mm (½ bis ⅔ Linien) abgesetzt wird.“ Hier liegt der Kernpunkt der Sache. Die Worte „teilweise undurchsichtig“ lassen einen so weiten Spielraum, daß der untersuchende Chemiker schon bei den geringsten Spuren die Freude erleben wird, einen Spiegel zu entdecken, der ihm ausreichend erscheint, um die Ware als verdächtig zu bezeichnen. Von erfahrenen deutschen Sachverständigen — vergl. z. B. Anlage II — ist wohl nicht ohne Grund die Vermutung ausgesprochen worden, daß die gefundenen Giftspuren öfters aus den Reagenzien herrühren mögen, mittels deren die Untersuchung ausgeführt wird. Auch darauf ist noch hinzuweisen, daß Antimon bei ähnlicher Behandlung einen ähnlichen

Spiegel ergibt, der von einem weniger erfahrenen Chemiker leicht mit dem Arsenikspiegel verwechselt werden kann.

Wie unzuverlässig die Befunde der schwedischen Chemiker sind, dafür liegen auffällige Beispiele vor. So berichtet z. B. der Inhaber einer mechanischen Weberei in Chemnitz an die dortige Handels- und Gewerbekammer unter Beibringung von Belegen wie folgt: „H. J. Heymann & Co. in Gothenburg reklamierten bei einem 2farbigen Wollstoff im Sommer 1893 wegen Arsenhaltigkeit. Ein schwedischer Sachverständiger in Halmstad begutachtete den Stoff als verboten, ein anderer Sachverständiger in Drebro als zulässig. Nach kurzer Zeit bekam der erste Sachverständige vom gleichen Originalstück wieder eine Probe zur Untersuchung und entschied ebenfalls zulässig. Auf den Hinweis, daß er den gleichen Stoff kurz zuvor als verboten bezeichnet habe, redete er sich mit der Behauptung heraus, die erste Probe sei von einem anderen Stück gewesen. Trotzdem also schließlich beide Chemiker die Zulässigkeit aussprachen, mußte ich das Stück zurücknehmen und allerhand Schaden tragen.“

Durch die hier gekennzeichnete Art der Handhabung jener Vorschriften ist aber das schwedische Publikum in eine grundlose Arsenikfurcht hineingetrieben worden, so daß kaum ein Stück Tapete oder Möbelstoff ohne vorherige Untersuchung gekauft wird.

Daß Waren, die von deutschen Sachverständigen als arsenikfrei befunden worden sind, in Schweden beanstandet werden, ist ein alltägliches Vorkommnis. Eine Tapetenfabrik in Köln schreibt an die dortige Handelskammer: „Wir haben s. Z. durch Professor Fresenius den Nachweis erbringen lassen, daß unsere Waren sowohl im Sinne des deutschen als auch des schwedischen Giftgesetzes giftfrei seien; trotzdem wurden dieselben als arsenhaltig, da sich ja „Spuren von Arsen“ überall nachweisen lassen, zurückgewiesen. Wir haben deshalb den Kampf schon seit Jahren aufgegeben. Man ist da vollständig der Willkür der schwedischen Chemiker preisgegeben, die naturgemäß ein großes Interesse an diesem Gesetz bekunden.“

Die hiesige Kunstweberei Claviez & Co. veranlaßte, da ihre Möbelstoffe in Schweden als arsenhaltig zurückgewiesen worden waren, die Untersuchung der dazu verwandten, aus Württemberg bezogenen Garne durch das chemische Laboratorium für gewerbliche Untersuchungen an der Königlichen Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart, und diese bezeugte ihr: „In den übersandten Garnproben Nr. 1 bis 7 ließ sich — bei Anwendung von je 10 g — Arsenik nicht nachweisen. Die aus dem Garn gefertigte Ware dürfte daher nach dem schwedischen Gesetz nicht zu beanstanden sein.“ Die Beanstandung wurde trotzdem aufrecht erhalten.

Karbonisierte Kämmlinge wurden, nachdem sie in Schweden beanstandet worden waren, in Aachen, in Berviers und in Paris untersucht; sämtliche Untersuchungen, zum Teil nach der schwedischen Methode ausgeführt, bestätigten die Freiheit der Ware von Arsen, in Stockholm und Jönköping aber beharrte man bei der Behauptung des Gegenteils. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage III.

Unter IV und V fügen wir noch einige weitere Belege bei.

Es ist uns sehr wohl bekannt, daß das Auswärtige Amt schon wiederholt versucht hat, im Wege der Verhandlungen eine Milderung der schwedischen Verordnung herbeizuführen. Wenn dadurch bisher befriedigende Ergebnisse noch nicht herbeigeführt worden sind, so ist der Grund vielleicht darin zu suchen, daß die von den Beteiligten beigebrachten Unterlagen nicht ausreichten, um die Unhaltbarkeit der schwedischen Untersuchungsmethode darzulegen. Wir haben uns deshalb angelegen sein lassen, solche Unterlagen beizubringen. Wir sind aber auch überzeugt, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt in der Lage sein würde, sie durch ein umfassendes Gutachten zu bestätigen.

Jedenfalls glauben wir durch die vorstehenden Beispiele, die aus verschiedenen Industriebezirken stammen, ihrem wesentlichen Inhalte nach aber durchgängig übereinstimmen, zur Genüge dargethan zu haben, daß hier Übelstände vorliegen, die nicht nur die wirtschaftlichen Interessen, sondern auch den Ruf und die Ehre wichtiger deutscher Industriezweige zu schädigen geeignet sind und die der Abhilfe dringend bedürfen.

Die Handelskammer Leipzig.

Zweiniger, Vors.

Dr. Genfel, S.

Anlagen.

I.

Die Handels- und Gewerbekammer Zittau teilt folgendes von dem Inhaber einer Buntpapierfabrik ihres Bezirks, die früher einen starken Absatz nach Schweden gehabt hatte, an sie gerichtetes Schreiben mit:

Als das Gesetz vom 10. April 1885 erschien, hörte jeder Absatz nach Schweden auf, da jede Ware angehalten wurde und jeder Besteller einen Garantieschein gegen alle nur möglichen Folgen verlangte; die Spektral-Analyse wurde damals erst angeordnet, und Spuren fanden sich damals überall, selbst in Möbeln. Es giebt wohl keine Farben, namentlich Erdfarben, welche nicht Spuren von Gift zeigen. Unsere Reisenden stellten auch den Verkauf ein, und Schreiber dieses, der vorher oft in Schweden war, fuhr selbst hinüber; von den deutschen Konsulaten und von der deutschen Gesandtschaft wurde er mit offenen Armen aufgenommen, weil sie sich vor Reklamationen keinen Rat wußten und ein Industrieller persönlich noch nicht gekommen war.

Derartige Gesetze gehen oder gingen nicht durch den Landtag, sondern durch die Königliche Kanzlei, ich erhielt deshalb durch Vermittelung des Gesandten Audienz bei Sr. Majestät. Majestät interessierte sich sehr für die Sache und gab mir ein Schreiben an den Zolldirektor und den Direktor des Gesundheits-Amtes mit. Ersterer ließ sofort bei allen Zollämtern telegraphisch die Anstände vorläufig einstellen. Der letztere war sehr erstaunt über die Wirkung seines Gesetzes, die er nie gewollt; als ich ihm sagte, nur 3 Wörter hätten das Übel verschuldet, bewies er mir, daß er, wie auch sein Manuskript zeigte, 2 ganz andere Worte geschrieben habe, die dann in der Kanzlei, und zwar ohne sein Wissen, umgeändert worden seien.

Es stand im Gesetz: Tapeten, Rouleaux, Gaze, künstliche Blumen „oder andere Waren“, während es »med mera« d. h. soviel als „z. c.“ heißen sollte. Herr Direktor versprach mir, daß es schleunigst geändert werden würde; da aber auch sonst Änderungen nötig wurden, dauerte es bis 1892. Es wurde mir damals das neue Gesetz durch das Konsulat gesendet, ich habe es leider nicht mehr, erinnere mich aber, daß die Worte wie oben geändert waren.

II.

Einem Schreiben der Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst an die Kammgarnspinnerei Stöhr & Co. in Leipzig-Plagwitz vom November 1898 entnehmen wir folgende Ausführungen. Nachdem die erstgenannte Gesellschaft festgestellt hat, daß ihre

Farbstoffe genau nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juli 1887 hergestellt werden, fährt sie wörtlich fort:

Trotz alledem ist das Vorkommen ganz minimaler Spuren von Arsen in den Farbstoffen nicht ausgeschlossen, da sich solche bei den z. Bt. in der Technik angewandten Darstellungsmethoden nicht immer vollständig vermeiden lassen. Andererseits aber können auch Färbungen, welche mit absolut arsenfreien Farbstoffen hergestellt sind, sich bei Untersuchung als arsenhaltig erweisen, und ist die Ursache dieser Erscheinung ebenfalls nur in den bei der Färberei verwendeten, nicht ganz arsenfreien Zuthaten, wie Säure, Weinsteinpräparat etc. zu suchen. Der in Färbungen ev. gefundene Arsengehalt ist jedoch so gering, daß von einer Gesundheitschädlichkeit gar nicht gesprochen werden kann.

Meistenteils jedoch — und wir glauben auch dies in vorliegendem Falle annehmen zu können — ist der konstatierte Arsenspiegel bei Färbungen auf Unreinheiten der zur Untersuchung benötigten Ingredienzien zurückzuführen. Das schwedische Giftgesetz ist übertrieben scharf, und es wird infolgedessen bei der geringsten Arsenprobe die betr. gefärbte Ware zurückgewiesen, ohne allerdings in Berücksichtigung zu ziehen, daß auch die Reagenzien ev. das Arsen in sich gehabt haben können. Es ist uns schon wiederholt vorgekommen, daß Ware, welche das erste Mal von der Einfuhr wegen Giftgehalts ausgeschlossen war bei nochmaliger Prüfung durch andere Chemiker als vollständig arsenfrei befunden wurde.

III.

Der Direktor der Öffentlichen Konditionieranstalt in Aachen, Herr Leo Pinagel, berichtet unter dem 19. Oktober d. J. an die dortige Handelskammer:

Am 5. Mai a. c. schrieb die Firma E. Noz & Cie. in Berviers folgendes: „Wir gestatten uns, Ihnen per Post 2 Proben karbonisierter Kämmlinge Nr. 11737 und 11738 zu senden, mit der Bitte, dieselben chemisch zu untersuchen und festzustellen, ob sie Arsenik enthalten. Diese beiden Lose 11737 und 11738 sind von uns nach Schweden verkauft worden und werden beanstandet, unter dem Vorgeben, daß sie Arsenik enthalten. Unsere Kunden senden uns zur Bekräftigung ihrer Angaben Übersetzung der beiden Analysen. Unsere hiesige Konditionieranstalt hat ebenfalls Analysen mit Mustern von beiden obengenannten Losen gemacht und nicht eine Spur von Arsenik feststellen können. Die Feststellung der genauen Thatsachen ist für uns von größter Wichtigkeit, da unser Kunde auf Grund der schwedischen Analysen 50% Rabatt auf unsere Lieferung verlangt. Es ist uns absolut unverständlich, woher die Kämmlinge Arsengehalt bekommen haben sollten, wir haben in unserer langjährigen Praxis nie von dergleichen gehört. . . .“

Infolgedessen hat Herr Dr. Schridde die Untersuchung der beiden Proben unter Nr. 592 und 593 vorgenommen und begutachtete „vollkommen frei von Arsen“.

Einige Zeit nachher wandte sich die Firma L. J. Dejardin aus Berviers an mich, deren Lieferung ebenfalls, weil arsenhaltig, in Schweden beanstandet wurde, und zwar, was auffallend, von demselben Empfänger — den Sahlströmsta fabriks Aktie-Bolag in Jönköping. Neuerdings wurden mir wieder zwei Proben von den Eingangs bezeichneten Partien der Firma Noz und zwar direkt von einem Notar aus Jönköping eingesandt mit dem Ersuchen, dieselben auf Arsen zu prüfen. Ich einigte mich mit Herrn Dr. Schridde dahin, diese Proben auf zweifache Art zu untersuchen: 1) nach der deutschen Methode und 2) nach der schwedischen Methode. Das Ergebnis war laut Zettel Nr. 1363 und 1364, „daß weder nach der deutschen Methode, noch nach der sogenannten schwedischen Methode in dem aus Jönköping amtlich eingesandten Muster bezeichnet C N G 447 und 598 Arsen nachweisbar war“.

Außer bei uns war die Untersuchung auf Arsengehalt in Stockholm, Paris und Berviers vorgenommen worden.

Neuerdings schreibt mir Noz:

„Unser Advokat in Jönköping hat uns das Resultat der anderwärts gemachten Analysen mitgeteilt. Sowohl in Paris als in Berviers findet man keine Spur von Arsenik in dem vom Notarius publicus entnommenen und direkt versandten Proben. In Stockholm dagegen entdeckte man Arsenik.

„Wir stehen vor einem unlösbaren Rätsel; bei Ihnen sind mehrfache Analysen gemacht worden, ebenso hier und nun auch in Paris, alle Ergebnisse sind negativ, in Jönköping und Stockholm dagegen behauptet man Arsenik in solchen Mengen zu finden, daß der Verkauf der betreffenden Waren in Schweden verboten ist.

„Da wir die Behandlungsweise der zwei in Frage stehenden Lose Kämmlinge genau kennen und wissen, daß dieselben nicht gebleicht, dagegen nach dem Karbonisieren in einem Bade mit Soda und Seife gründlich gewaschen worden sind, so müssen die 6 negativen Analysen unbedingt richtig sein.

„Die schwedischen Kontrollstationen müssen bei ihren Versuchen nicht fachgemäß zu Werke gehen, denn man kann doch auch nicht annehmen, daß dieselben absichtlich falscher Analysen machen, nur um auswärtige Händler zu schädigen.“

IV.

Die Handelskammer zu Krefeld teilt unter dem 23. September d. J. einen ihr von einer Firma ihres Bezirkes überreichten Bericht mit, der folgendermaßen lautet:

Im September v. J. bestellte uns ein Kunde in Stockholm mehrere Stücke Levantines couleur, welcher Artikel zu Steppdecken verwandt wird. Nach Ausführung dieser Bestellung erhielten wir von dem Empfänger die Mitteilung, daß das Stockholmer Untersuchungsamt die Beanstandung der Ware, weil Arsenik enthaltend, verfügt habe, da laut schwedischem Gesetz derartige Waren nicht in Verkauf gesetzt werden dürften. Auf unsere beim Fabrikanten erhobene Reklamation wurde uns durch angestellte Untersuchung bewährter Chemiker, u. a. durch die Lebensmittel-Untersuchungsstation des Herrn Dr. Schwabe hier, der Beweis erbracht, daß die Färbung betreffender Waren absolut von Arsenik frei sei. Diese Gutachten sandten wir unserem Besteller ein und forderten Annahme unserer Sendung, indeß das Stockholmer Untersuchungsamt beharrte auf seiner gegebenen Entscheidung, daß die Färbung der Waren Arsenik enthalte. Um uns mit unserem Abnehmer nicht zu überwerfen, mußten wir die bereits verzollten Waren zurück nehmen, wodurch wir empfindlich geschädigt wurden.

Wir hatten dem Kunden früher das gleiche Fabrikat geliefert, welches anstandslos die Untersuchung passierte, und vereinbarten nunmehr mit unserem Abnehmer, daß wir nochmals Stücke anfertigen lassen würden, bei welchen wir die unbedingte Garantie der giftfreien Färbung übernahmen. Wir vereinbarten mit unserem Lieferanten, welcher zwar schon immer behauptet hatte, nur giftfreie Farbe gebraucht zu haben, für dieses Geschäft die volle Garantie der giftfreien Färbung zu übernehmen.

Bei Ablieferung dieser Waren gebrauchten wir die Vorsicht, unserem Kunden von dem betr. Stücke größere Muster einzusenden, um zu sehen, ob das Stockholmer Untersuchungsamt diese Waren als zulässig erachten würde. Wir empfingen umgehend Bescheid, daß dieselbe, weil Arsenik enthaltend, dort nicht in Handel gebracht werden dürfe. Hierauf setzten wir uns mit der Krefelder Seidenfärberei Röchler & Buff und von Weiler-ter Meer in Verbindung, welche nach Untersuchung einstimmig erklärten, daß keinerlei Arsenik in der Färbung enthalten sei.

Dem Berichte einer Möbelstoff-Fabrik in Chemnitz an die dortige Handels- und Gewerbekammer von Ende Juni d. J. entnehmen wir folgendes:

Die Handhabung des Gesetzes ist eine ganz rigorose und erschwert den Export ungemein. Ich habe jetzt wieder einen Fall, wo die Firma H. Schücks, Enka & Co. in Stockholm über einen vor zwei Jahren gelieferten Stoff reklamiert. Verlangt werden die Tapezierlöhne, Ersatz des Stoffes und Rücknahme des vorhandenen Restes, weil der schwedische Arzt bestätigt, die Leute seien durch das Arsenik im Möbelstoff krank geworden. Von demselben Stoff verkaufe ich seit 10 Jahren Tausende von Metern in Deutschland ohne die geringste Reklamation. Von Axel Gillblad & Co. in Gothenburg habe ich im Juli 1897 auch Ware wegen Arsenik zurücknehmen müssen; es ist jetzt sogar so weit gekommen, daß H. J. Heymann & Co. wegen Arsenik in einem rein baumwollenen Stoff reklamieren, obgleich bis jetzt nur wollene oder halbwollene Waren wegen Arsenik in Betracht kamen.

H. Saxe. M. 37^t, 156^K